



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zuhanden Herrn Jérôme Léger

Per E-Mail versandt

Dübendorf, 22. Februar 2024

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Geschätzter Herr Léger

Wir beziehen uns auf das Vernehmlassungsverfahren bezüglich der im Betreff erwähnten Änderung von ArGV 2. Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und somit von der Änderung von ArGV 2 direkt betroffen ist. Nachfolgend finden Sie unsere Vernehmlassungsantwort, welche sich ausschliesslich auf die Punkte mit Diskussionsbedarf bezieht.

Allgemeine Bemerkungen

Das Arbeitsgesetz (ArG) stammt aus dem Jahr 1964, die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) aus dem Jahr 1966. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse sind fast 60 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich haben sich die Gesellschaft, deren Bedürfnisse sowie die Arbeitswelt massiv verändert. Auch der Tourismus hat sich in Form und Ausprägung verändert. Dies bedingt unter anderem eine sukzessive und stufenweise Änderung der gesetzlichen Grundlagen, damit der Arbeitsplatz und Tourismusort Schweiz weiterhin zukunftsorientiert und attraktiv bleiben. Denn gerade im Bereich der Regelung der Sonntagsarbeit hat sich gezeigt, dass deren Umsetzung im Vergleich zum umliegenden Ausland zu restriktiv ist und den Bedürfnissen der globalen Gesellschaft nicht mehr in allen Teilen gerecht wird. Die fleischverarbeitende Branche und somit unsere Mitglieder umfassen einige Grossunternehmen und vor allem KMU, die darauf angewiesen sind, den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen können, damit sie konkurrenzfähig und attraktiv bleiben können.

Der SFF unterstützt im Grundsatz die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der ArGV 2 mit dem neuen Art. 25a. Im Nachfolgenden werden unsere Erwägungen dargelegt mit der Bitte um Einbindung in die zukünftige Ausgestaltung und Umsetzung dieses Artikels.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsbereichen von Art. 25a ArGV 2

Allgemeines zu Art. 25a ArGV 2

Der SFF begrüsst die Öffnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit für Arbeitnehmende, welche in Verkaufsgeschäfte in städtischen Quartieren mit internationalem Tourismus beschäftigt sind. Will die Schweiz für den Tourismus attraktiv bleiben, muss sie den Bedürfnissen der Touristen Rechnung tragen können, einerseits mit attraktiven Angeboten, andererseits mit Ladenöffnungszeiten, welche deren Bedürfnisse abdecken können. Das angrenzende Ausland hat sich dieser Realität grösstenteils bereits angepasst, so dass es für die Schweiz unumgänglich ist, nachzuziehen, um sich nicht einen hausgemachten und beträchtlichen Wettbewerbsnachteil einzuhandeln.

Zu Abs. 1 Bestimmung. a: Sortimentbeschränkung

Bei der Beschränkung des Sortiments wird auf die Definition gemäss Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zu Art. 25 Abs. 1 und 5 ArGV 2 sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung Bezug genommen. Zu den spezifischen Bedürfnissen der Touristen gehören vorab Artikel wie Reiseführer, Souvenirs und lokale Spezialitäten. Sodann sollen auch Artikel für die Grundbedürfnisse der Menschen wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel abgedeckt werden können. Im Städtetourismus soll der Gesamteindruck des angebotenen Sortiments massgeblich sein, wie auch die Frage, inwiefern die Bedürfnisse der Touristen bereits anderweitig abgedeckt werden.

Der SFF lehnt eine solche Sortimentbeschränkung im herkömmlichen Sinn vehement ab. Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die Läden, welche am Sonntag bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigen können, beschränken möchte, um dem Einkaufstourismus vorzubeugen. Der Ansatz, diese Einschränkung über eine Sortimentbeschränkung im Sinne von Art. 25 ArGV 2 zu erreichen, bringt jedoch enorme Vollzugsprobleme mit sich. Denn der Vollzug von Art. 25a ArGV 2 obliegt den Kantonen, welche das zulässige Sortiment der Läden sowie den Gesamteindruck des angebotenen Sortiments individuell und heterogen beurteilen werden. Es wird Kantone geben, welche die Sortimentbeschränkung extensiv auslegen und somit eine liberalere Wirtschaftspolitik verfolgen, andere hingegen werden dies restriktiv tun und eine konservative Haltung einnehmen. Dies wird zu einer Flickenteppich-ähnlichen Auslegung durch die Kantone führen, auf welche der Bund, geschweige denn der einzelne Betrieb keinen Einfluss haben. Diese unterschiedliche Praxis wird denn auch nur schwer zu rechtfertigen sein und im Endeffekt zu einer Ungleichbehandlung führen. Leider hat der SFF beim unterschiedlichen und teilweise stossenden kantonalen Vollzug von Bundesverordnungen insbesondere im Rahmen der Sonntagsarbeit der fleischverarbeitenden Branche im Dezember (Weihnachten und Silvester) nicht nur positive Erfahrungen gemacht. Daher warnt er davor, dem kantonalen Vollzug auch in diesem Bereich Tür und Angel für eine individuelle Beurteilung zu öffnen. Daher sollte eine Sortimentbeschränkung als Abgrenzungskriterium verwendet werden, welches auf objektiven Pfeilern steht. Denn es ist klar, dass Läden nur dann am Sonntag öffnen, wenn dies für ihr wirtschaftliche Überleben und Gedeihen unumgänglich ist. Die Sonntagsarbeit ist in diesem Rahmen zwar bewilligungsfrei, jedoch mit einem Zuschlag zu entschädigen. Und dies lohnt sich für einen Betrieb nur dann, wenn es für sein wirtschaftliches Fortkommen nötig ist. Ein kleinliches und individuell von den Kantonen abhängiges Beschränken des Sortiments des Ladens ist damit nicht nur nicht förderlich, sondern behindert die Läden, welche auf diese Öffnung am Sonntag angewiesen sind. Der SFF macht somit beliebt, die Beschränkung des Sortiments auf alle Artikel auszuweiten, welche Touristen die Schweiz näherbringen (Reiseführer, Souvenirs, Spezialitäten) wie auch sie im weiten Sinn verköstigen. Die einschränkenden Bedingungen wie Gesamteindruck des angebotenen Sortiments und die Frage, inwieweit die Bedürfnisse der Touristen auch anderweitig abgedeckt werden können, müssen als zu auslegungsbedürftig wegfallen. Der Ansatz muss pragmatisch sein. Denn die meisten Läden haben heute nicht mehr nur ein branchenspezifisches, sondern ein branchenübergreifendes Produkteangebot. Als Beispiel sind unsers KMU zu nennen, welche neben regionalen Fleisch- und Wurstspezialitäten auch Verpflegungsprodukte und Weiteres anbieten. Sie mit einer restriktiven Auslegung des Begriffs der Sortimentbeschränkung vom Anwendungsbereich von Art. 25a ArGV 2 ausschliessen zu wollen, wäre somit stossend und dem Tourismusplatz Schweiz nicht förderlich.

Zu Abs. 2: Definition Tourismusquartiere

Die Definition der Tourismusquartiere scheint dem SFF als zu eng. Das Kriterium, dass nur städtische touristische Hotspots der Schweiz ab 60'000 Einwohnende unter die neue Bestimmung fallen sollen, ist nicht zielführend. Dieser Ansatz verfehlt den Zweck der Bestimmung, denn dieser ist gerade, den Touristen (und nicht den Einwohnenden) am Sonntag ein Grundangebot an Tourismus- und Verpflegungsartikeln zur Verfügung stellen zu können. Der Fokus liegt somit auf der Anzahl Touristen und nicht der Bewohnenden. Will man die Anzahl Bewohnende als Kriterium berücksichtigen, wäre das Verhältnis zwischen Touristen und Einwohnenden über das Jahr zu berechnen. Das alleinige Abstellen auf die Einwohnenden-Zahl für die Definition als Tourismusquartier verfehlt somit den Zweck. Die Definition der Tourismusquartiere muss somit weit und ohne Abstellen auf die Zahl der Einwohnende gefasst werden. Denkbar ist der Ansatz, dass nur das Kriterium des Anteils der ausländischen Gäste an der gesamten Hotellogiernächten von mindestens 50 Prozent massgeblich ist. Denn es gibt verschiedene kleinere Lokalitäten, welche die Einwohnenden-Zahl von 60'000 nicht erreichen, gemäss der inländischen Definition jedoch trotzdem eine Stadt sind (ab 10'000 Bewohnende) und Touristen-Attraktions-Orte sind. Der Ansatz muss somit auch hier pragmatisch sein mit dem Ziel, den Tourismus zu fördern und attraktiv zu gestalten und damit die Wirtschaft der Schweiz der steigern.

Zu Abs. 4: Finanzielle Kompensation für Sonntagsarbeit

Richtig ist gemäss dem SFF, dass die Regeln betreffend Ersatzruhezeit gelten sollen. Zusätzlich sollen finanzielle Kompensationen für die Sonntagsarbeit gelten, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, und deren Ausgestaltung den Kantonen zu freiem Ermessen überbunden werden sollen. So kann sich der Bundesrat in seinen Erläuterungen zu Art. 25a ArGV 2 beispielsweise ein Reglement, ein GAV auf Betriebsebene oder für eine bestimmte Betriebsgruppe oder eine Anschlusspflicht an einen bestehenden GAV vorstellen. Das Argument für diese Regelung ist, dass es sich bei der Kompensation von regelmässiger Sonntagsarbeit um eine privatrechtliche Frage handle, die nicht in ArGV 2 zu regeln sei.

Der Argumentation, dass diese privatrechtliche Frage nicht im ArGV 2 geregelt werden soll, kann der SFF folgen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Kantone auf Vollzugebene diese privatrechtliche Frage regeln sollen. Damit würde diese Frage eben gerade aus dem Privatrecht ins öffentliche Recht verschoben, die Folge wäre somit ein Eingriff in die Autonomie der Betriebe sowie ins Privatrecht, ein weiterer Vollzugs-Fleckenteppich wäre die Folge. Der SFF ist somit ganz klar der Ansicht, dass die Kompensation für diese Sonntagsarbeit im Privatrecht verbleiben und im Ermessen des Betriebs stehen muss.

In diesem Zusammenhang sei zudem angefügt, dass es keine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Kompensation für regelmässige Sonntagsarbeit gibt, und von einer regelmässigen Sonntagsarbeit geht der Gesetzgeber aus. Bei regelmässiger Sonntagsarbeit ist ein Zeitzuschlag von 10% vorgesehen, eine finanzielle Entschädigung für Sonntagsarbeit gibt es nur bei unregelmässiger Sonntagsarbeit. Somit ist umso mehr klar, dass es sich bei dieser finanziellen Entschädigung um eine privatrechtliche Frage handelt, die nicht von den Kantonen, sondern von den Betrieben zu regeln ist. Der Verweis auf eine finanzielle Kompensation über den gesetzlichen Vorgaben ist somit zu streichen, der Absatz muss somit wie folgt lauten: «*Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für Sonntagsarbeit finanzielle Kompensationen, die von den Betrieben festzulegen sind.*»

Fazit

Der SFF unterstützt die Änderung von ArGV 2 im Sinne seiner obigen Erwägungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident

Stv. Vorsitzende der Geschäftsleitung



gez. Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat

gez. Katharina Zerobin, lic. iur.